

Betreuungsrecht

BGH: Bestellung eines Verfahrenspflegers

FamFG §§ 74 V, VI 2, 276 I, II, IV

Die Bestellung eines Verfahrenspflegers für den Betroffenen ist regelmäßig schon dann geboten, wenn der Verfahrensgegenstand die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten als möglich erscheinen lässt. Dass ein Betreuungsbedarf für das erkennende Gericht offensichtlich ist, steht als solches der Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers nicht entgegen.

BGH, Beschluss vom 11.9.2019 – XII ZB 537/18, BeckRS 2019, 24998 (LG Düsseldorf)

Sachverhalt

Die 69jährige Betroffene leidet an einer chronifizierten wahnhaften Störung, differenzialdiagnostisch betrachtet in Gestalt einer paranoiden Schizophrenie, wegen derer sie ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann. Das *Amtsgericht* hat eine Betreuung für den Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsvorsorge, Heimplatzangelegenheiten, Regelung des Postverkehrs, Vermögensangelegenheiten, Vertretung gegenüber Behörden und Wohnungsangelegenheiten eingerichtet und die weitere Beteiligte als Berufsbetreuerin bestimmt. Das *Landgericht* hat die Beschwerde der Betroffenen zurückgewiesen; hiergegen richtet sich ihre Rechtsbeschwerde.

Entscheidung

Die Rechtsbeschwerde war begründet. Das *Landgericht* hätte einen Verfahrenspfleger für die Betroffene bestellen müssen. § 276 I 1 FamFG sieht dies vor, wenn es zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Nach § 276 I 2 Nr. 2 FamFG ist dies der Fall, wenn Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder die Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf ist. Gemäß § 276 II 1 FamFG kann von der Bestellung in den Fällen des Abs. I S. 2 abgesehen werden, wenn ein Interesse des Betroffenen an der Bestellung des Verfahrenspflegers offensichtlich nicht besteht. Nach § 276 II 2 FamFG ist die Nichtbestellung zu begründen. Dabei unterfällt es der Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht, ob die den Tatsacheninstanzen obliegende Entscheidung ermessensfehlerfrei getroffen worden ist (BGH, Beschluss 12.6.2019 – XII ZB 51/19, BeckRS 2019, 16723). Nach diesen Maßgaben ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers für den Betroffenen regelmäßig schon dann geboten, wenn der Verfahrensgegenstand die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten als möglich erscheinen lässt. Für einen in diesem Sinne umfassenden Verfahrensgegenstand spricht, dass die Betreuung auf einen Aufgabenkreis erstreckt wird, der in seiner Gesamtheit alle wesentlichen Bereiche der Lebensgestaltung des Betroffenen umfasst. Bleiben ihm nach der Entscheidung nur einzelne restliche Bereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ohne nennenswerten Handlungsspielraum, entbin-

det dies nicht von der Bestellung eines Verfahrenspflegers (BGH FamRZ 2018, 1111 Rn. 7 mwN = NZFam 2018, 710 bespr. v. *Gietl*). Eine Verfahrenspflegschaft ist nur dann nicht anzuordnen, wenn sie nach den gegebenen Umständen einen rein formalen Charakter hätte. Ob es sich um einen solchen Ausnahmefall handelt, ist anhand der gemäß § 276 II 2 FamFG vorgeschriebenen Begründung zu beurteilen (BGH NJW-RR 2018, 1030 Rn. 9 mwN). Im vorliegenden Fall hat das Amtsgericht die Betreuung auf einen Aufgabenkreis erstreckt, der in seiner Gesamtheit alle wesentlichen Bereiche der Lebensgestaltung der Betroffenen umfasst, so dass die Bestellung eines Verfahrenspflegers gemäß § 276 I 2 Nr. 2 FamFG grundsätzlich erforderlich war. Die Interessen des Betroffenen waren im Betreuungsverfahren auch nicht von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbvollmächtigten gemäß § 276 Abs. 4 FamFG vertreten. Von der Bestellung eines Verfahrenspflegers hätte deswegen nach § 276 II 1 FamFG nur unter den bereits genannten Voraussetzungen abgesehen werden können (BGH FamRZ 2018, 1692 Rn. 8 = FGPRax 2019, 25). Weil das *Landgericht* entgegen § 276 II 2 FamFG nicht begründet hat, warum es keinen Verfahrenspfleger bestellt hat, konnte der Senat weder prüfen, ob es von seinem Ermessen überhaupt Gebrauch gemacht hat, noch ob die Entscheidung ermessensfehlerfrei ergangen ist. Dass Betroffene ihre Interessen selbst hätte wahrnehmen können, erscheint schon angesichts des für beinahe alle Angelegenheiten angenommenen Betreuungsbedarfs fernliegend. Dies wiederum stand als solches der Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers nicht entgegen. Der angefochtene Beschluss war daher gemäß § 74 V und VI 2 FamFG aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen. Dieses musste unter Beteiligung eines Verfahrenspflegers eine Anhörung im Beschwerdeverfahren nachholen (vgl. BGH FamRZ 2019, 1356 Rn. 5 ff. mwN = BeckRS 2019, 13262).

Praxishinweis

Dieser Senatsbeschluss ist sehr zu begrüßen, er stärkt die Rechte der Betroffenen und verdeutlicht: Die „praktische“ Erwägung, wegen des offensichtlichen und umfassenden Betreuungsbedarfs könne auf die Bestellung eines Verfahrenspflegers verzichtet werden, verkennt dessen Bedeutung im Betreuungsverfahren. Gerade bei besonders schweren Eingriffen in Rechte des Betroffenen soll er rechts- und fachkundig und vor allem unabhängig vertreten sein. Anzunehmen, seine Bestellung könne als bloße Formalie entfallen, darf also nicht schon aus dem umfassenden Betreuungsumfang gefolgert werden. Vielmehr ist das Gegenteil richtig: Gerade in diesen Fällen ist für den Betroffenen der Verfahrenspfleger von besonderer Bedeutung. Seine Entbehrlichkeit bedarf deshalb stets der besonderen Begründung, schon damit sie gerichtlich nachprüfbar bleibt.

Rechtsanwalt Georg Oswald,
Fachanwältin für Familienrecht Dr. Doris Kloster-Harz,
beide München